

## Reisekostenordnung des DJV-NRW

Beschluss des NRW Gesamtvorstandes vom 17. Februar 2014

### I. ALLGEMEINER TEIL

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Reisekostenordnung gilt für alle Reisen und Dienstreisen

- a) der ehrenamtlichen Funktionsträger/innen des DJV-NRW,
- b) der Mitarbeiter des DJV-NRW.

#### § 2 Begriff der Reise im Sinne dieser Bestimmung

- (1) Eine Reise im Sinne dieser Kostenordnung liegt vor,
  - a) wenn ein/e ehrenamtlicher Funktionsträger/in des DJV-NRW zur Erfüllung verbandlicher Aufgaben im Auftrage oder mit Billigung des DJV-NRW außerhalb ihres/seines Wohnortes vorübergehend tätig wird;
  - b) wenn ein/e Mitarbeiter/in des DJV-NRW aus dienstlichen Gründen mit Genehmigung des Landesvorstandes oder der Geschäftsführung außerhalb der Geschäftsstelle des DJV-NRW vorübergehend tätig wird.
- (2) Die im Folgenden unter II vorgesehenen Reisekostenvergütungen sollen lediglich die Mehrausgaben abdecken, die mit dem auswärtigen Tätigwerden verbunden sind. Die während der Reise erbrachten Leistungen sind mit dem Arbeitsentgelt abgegolten, bzw. stellen den ehrenamtlichen Beitrag dar.

#### § 3 Voraussetzungen für Reisen im Sinne dieser Bestimmungen

- (1) Es gelten die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (inkl. der Zeitökonomie). Reisen im Sinne des § 2 dürfen nur dann unternommen werden, wenn der angestrebte Erfolg nicht auf andere, kostengünstigere Weise erzielt werden kann; sie sind auf die unbedingt erforderliche Zeit und die notwendigen Kosten zu beschränken.
- (2) Der Betroffene hat sich rechtzeitig vor Antritt der Reise der Zustimmung des DJV-NRW (Schatzmeister, Geschäftsführer/in) zu vergewissern, soweit diese sich nicht aus den Umständen ergibt.

## II. REISEKOSTENVERGÜTUNG

### § 4 Tagegeld

(1) Für Reisen im Auftrag bzw. durch Mandatsverpflichtung des DJV-NRW kann ein pauschaler Ausgleich der Verpflegungsmehraufwendungen geltend gemacht werden. Die Höhe richtet sich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen. Derzeit gilt:

- Abwesenheit von 8 - 24 Stunden: 12 Euro
- Abwesenheit von 24 Stunden: 24 Euro

Die Stunden der Abwesenheit werden für einen Kalendertag addiert. Beispielsweise sind bei zweitägigen Gesamtvorstandssitzungen zur Errechnung des jeweiligen Pauschalsatzes beide Tage gesondert abzurechnen. Eine Erstattung darüber hinausgehender Kosten ist nicht möglich.

Tagegelder werden nur dann ausgezahlt, wenn dies ausdrücklich beantragt wird und auf dem Formular der Reisekostenabrechnung Beginn und Ende der Reise angegeben sind.

(2) Wird auf der Reise auf Rechnung des DJV oder einer der DJV-Landesverbände\* unentgeltlich eine Mahlzeit gewährt, erfolgt eine pauschale Kürzung des maßgeblichen Tagegeldes entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben. Derzeit erfolgt eine Kürzung in Höhe von 4,80 € für ein Frühstück und 9,60 € für ein Mittag- bzw. Abendessen.

\*Auf Rechnung des DJV/der Landesverbände wird auch gegessen, wenn der DJV/die Landesverbände Veranstalter sind.

### § 5 Übernachtungskosten

Übernachtungsgelder werden grundsätzlich nur bezahlt, wenn die Hotelrechnung beiliegt. In der Regel werden die entsprechenden Hotels entweder vom DJV-NRW oder vom DJV vorher gebucht. Erfolgt ausnahmsweise eine Buchung durch die/den Reisende/n, ist sie/er gehalten, auf die Preisgünstigkeit des Hotels zu achten (keine Luxushotels). Sofern in der Einladung des DJV-NRW oder des DJV Hotels genannt werden, werden Übernachtungsgelder nur bis zu der dort angegebenen Höhe erstattet.

### § 6 Fahrtkosten

(1) Es ist der kürzeste oder zweckmäßigste Reiseweg zu wählen. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen (z.B. durch Lösen verbilligter Rückfahrkarten, Gruppenreisen, Spar- oder Sondertarife, Buchung einer Pauschalreise).

(2) Fahrtkosten werden nur in der tatsächlichen, nachgewiesenen Höhe erstattet. Die entwerteten Bahnkarten/Tickets sind der Reisekostenabrechnung beizufügen. Wird eine Teilstrecke nicht ausgenutzt, so sind die Karten mit einem entsprechenden Vermerk der Abrechnung beizulegen.

(3) Bei der Benutzung des Pkw werden 0,30 €/km gezahlt. Die Pkw-Benutzung ist in der Regel nur bei Terminen innerhalb Nordrhein-Westfalens möglich. Damit sind alle Ansprüche des Betroffenen im Hinblick auf Kfz-Kosten (z.B. Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung, Abnutzung, Steuern, Versicherungen) abgegolten.

Außerhalb von NRW ist (grundsätzlich) die Fahrt mit der Deutschen Bahn durchzuführen, soweit dies unter Berücksichtigung von Fahrtziel und Zeitaufwand und unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit angemessen ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Schatzmeisters oder der Geschäftsführung. In einem solchen Fall können nur Kosten in Höhe der Bahnfahrt (2. Klasse) erstattet werden.

Bei Reisen mit der Bahn ist in der Regel in der 2. Klasse zu reisen. Fahrten in der 1. Klasse sind möglich, aber im Einzelfall zu begründen.

- (4) Parkgebühren und sonstige Nebenkosten können abgerechnet werden, wenn ein entsprechender Beleg zur Reisekostenabrechnung hinzugefügt wird. Taxifahrten sind zu begründen.

### **§ 7 Abrechnung mit der Landesgeschäftsstelle**

Nach Beschluss des Gesamtvorstandes vom August 1979 müssen Mandatsträger des Landes ihre Reisekosten so rechtzeitig abrechnen, dass die Abrechnung spätestens 3 Monate nach dem abzurechnenden Termin in der Geschäftsstelle vorliegt. Trifft die Abrechnung erst später ein, darf die Geschäftsstelle keine Auszahlung mehr vornehmen.

### **§ 8 Sonstiges**

- (1) Für die Anreise zum Gewerkschaftstag werden in der Regel keine Reisekosten übernommen. Für den DJV-Verbandstag gelten gesonderte Regelungen.

(2) Ergänzend gilt die Reisekostenordnung des DJV.

(3) Die Reisekostenordnung tritt am 18. Februar 2014 in Kraft.